



KOA 2.135/23-019

Bescheid

I. Spruch

- Der **AT MEDIA Holding GmbH** (FN 188126g) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, die Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.118, Frequenz 12.699 MHz verbreiteten Satellitenfernsehprogramms „**just.fishing**“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Bei dem Programm „**just.fishing**“ handelt es sich um ein unverschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden-Dokumentationsspartenprogramm, das sich thematisch an die Zielgruppe der Angler und Naturfreunde richtet. Gezeigt werden hauptsächlich Dokumentationen aus den Bereichen Angeln, Tiere und Natur sowie Abenteuer und Lifestyle. Zusätzlich werden eigenproduzierte Formate im Rahmen von Interviews, Reportagen und Praxistipps zu sehen sein.

- Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT93201129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 2.135/23-019, einzuzahlen.

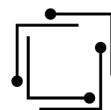
II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 05.07.2023, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 07.07.2023 eingelangt, beantragte die AT MEDIA Holding GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „**just.fishing**“.

Mit Schreiben der KommAustria vom 18.07.2023 wurde der AT Media Holding GmbH ein Auftrag zur Mängelbehebung sowie zur Ergänzung der Angaben binnen zwei Wochen erteilt.

Mit Schreiben vom 31.07.2023 und vom 01.08.2023 hat die Antragstellerin die geforderten Angaben nachgereicht bzw. ergänzt.



2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 188126g eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 36.000,- und ist zur Gänze einbezahlt.

Gesellschafter der Antragstellerin sind Mag. Alexander Trauttmansdorff-Weinsberg, österreichischer Staatsbürger, welcher 89,50% der Anteile hält und auch Geschäftsführer der Antragstellerin ist, und Maria Theresia Trauttmansdorff-Weinsberg, deutsche Staatsbürgerin, welche 10,50% der Anteile hält.

Die Antragstellerin ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 08.01.2020, KOA 2.135/20-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Schlager Deluxe“, welches über den Satelliten ASTRA 1N, 19,2° Ost, Transponder 1.063, Frequenz 10.920,75 MHz verbreitet wird.

Weiters ist sie aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 03.03.2020, KOA 2.135/20-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Waidwerk“, welches über den Satelliten ASTRA 1L, 19,2° Ost, Transponder 1.030, Frequenz 11.656 MHz verbreitet wird.

Die Antragstellerin hält keine Anteile an weiteren Medienunternehmen in Österreich. Es sind keine Dritten an der AT Media Holding GmbH beteiligt und es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

2.2. Programm

Das von der Antragstellerin geplante Satellitenfernsehprogramm „just.fishing“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes, deutschsprachiges 24-Stunden-Dokumentationsspartenprogramm, das sich thematisch an die Zielgruppe der Angler und Naturfreunde richtet. Gezeigt werden hauptsächlich Dokumentationen aus den Bereichen Angeln, Tiere und Natur sowie Abenteuer und Lifestyle. Zusätzlich werden eigenproduzierte Formate im Rahmen von Interviews, Reportagen und Praxistipps zu sehen sein.

Für weitere Eigen- oder Ko-Produktionen wurden bereits Konzepte ausgearbeitet und die Finanzierbarkeit bewertet. Geplant ist, diese mit mehreren kleineren Produzenten aus Österreich durchzuführen. Der Anteil der Eigenproduktionen am Programm beträgt rund 5 %.

Es sind keinerlei provokante Formate geplant, durch die die Grenzen des guten Geschmacks berührt oder überschritten werden. Jugendschutzrechtlich relevante Themen gehören nicht zum Sendeschema. Es ist vorgesehen, werbliche und redaktionelle Inhalte deutlich zu trennen.

Zielgruppe des Senders ist eine erwachsene, angelinteressierte, hauptsächlich männliche Zielgruppe zwischen 16 und 70 Jahren im deutschsprachigen Raum. Das Programm orientiert sich an vergleichbaren anderen europäischen Angeboten im „Free TV“ (wie z.B. „Naturkanal1“ aus Norwegen und dem „Hunting & Fishing Channel“ aus Ungarn).



Ein Programmschema wurde vorgelegt.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Die Antragstellerin betreibt seit knapp 20 Jahren unter der Geschäftsführung von Mag. Alexander Trauttmansdorff-Weinsberg eine internationale Medienberatung mit Schwerpunkt im TV-Bereich und verfügt somit über jahrelange Erfahrung in diesem Bereich. Vor diesem Hintergrund soll eine weitere Ausweitung der Geschäftstätigkeit erfolgen.

Die Antragstellerin beschäftigt in Österreich – direkt oder indirekt – sechs Mitarbeiter, die über jahrelange Erfahrung in ihren Aufgabengebieten verfügen. Als Führungsteam macht die Antragstellerin folgende Personen namhaft: Mag. Alexander Trauttmansdorff-Weinsberg als Geschäftsführer der Antragstellerin, Caroline Zichy als Leiterin im Bereich Finanzen und Administration sowie Sonja Shiftar als Leiterin Programmplanung und Redaktion. Letztere verfügt über 20 Jahre Erfahrung in der Medienbranche. Vor ihrem Wechsel zur AT MEDIA Holding GmbH war sie bei UPC Austria, Magenta TV Austria und Eviso Austria in verantwortungsvollen Positionen im Content Bereich tätig. Zuletzt leitete Sie bei Canal+ Austria den Bereich Video on Demand und Content Curation für das Canal+ Angebot. Sonja Shiftar ist die für das Programm verantwortliche Person.

Florian Köfler ist Jugendschutzbeauftragter und berät die Geschäftsleitung und andere verantwortliche Personen in allen Fragen des Jugendschutzes.

Im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen führt die Antragstellerin aus, dass die Gesellschaft hauptsächlich Einkünfte durch Werbung und Sponsoring erzielt und diese Einkünfte, auf der Erwartung der zukünftigen Entwicklungen des Werbemarktes basierend, berechnet wurden. Die Finanzierung der Gesellschaft wird vollständig von der AT MEDIA Holding GmbH erbracht, entweder im Wege von Einlagen oder Gesellschafterdarlehen. Ein Finanzierungsplan wurde vorgelegt, dieser zeigt, dass die Erlöse planmäßig über die nächsten Jahre steigen werden, wobei der Break-Even-Point nach vier Jahren erreicht wird.

Die technische Sendeabwicklung wird über die SES Germany GmbH erfolgen.

2.4. Verbreitung und Verbreitungsvereinbarung

Die Antragstellerin plant, das Programm unverschlüsselt über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost Transponder 1.118, Frequenz 12.699 MHz, zu übertragen.

Das Verbreitungsgebiet des Senders soll Österreich, Deutschland, Schweiz sowie die deutschsprachigen Gebiete Lichtensteins, Südtirols und Luxemburgs umfassen.

Die Antragstellerin verfügt aufgrund einer mit der SES Germany GmbH abgeschlossenen Vereinbarung zur Nutzung genannter Übertragungskapazitäten über die erforderlichen Transponderkapazitäten.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen.



Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage des Firmenbuchauszuges sowie des Gesellschaftsvertrages nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Hinsichtlich der erteilten Zulassungen und genannten Bescheide ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Bescheiden der KommAustria.

Die Feststellung, dass die Antragstellerin über die erforderlichen Transponderkapazitäten verfügt, beruht auf der vorgelegten Zusicherung der SES Germany GmbH über das Bestehen einer vertraglichen Vereinbarung zur Nutzung der genannten Übertragungskapazitäten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die KommAustria.

4.2. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 10 und 11 AMD-G lauten auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip“

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...]

Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

[...]



Erteilung der Zulassung

§ 5. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmattung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

[...]

Mediendiensteanbieter

§ 10. (1) Mediendiensteanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

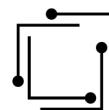
1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;
3. der Österreichische Rundfunk;
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

(3) Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:

1. für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:
 - a. Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;
 - b. audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.
2. für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:
 - a. Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;



- b. Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.
- (4) Ist der Mediendiensteanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.
- (5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.
- (6) Aktien des Mediendiensteanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.
- (7) Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendiensteanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendiensteanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendiensteanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt.



(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzugeben. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 11. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

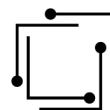
(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Ein Medienverbund darf abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) denselben Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen Programm und höchstens einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat



oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(6) Die Vorschriften des Kartellgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 61/2005, bleiben unberührt.“

4.3. Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

Einer Zulassung durch die Regulierungsbehörde bedarf gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist.

Die Antragstellerin veranstaltet Satellitenfernsehen, hat ihre Hauptverwaltung in Österreich und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst werden in Österreich getroffen. Die Antragstellerin gilt daher als in Österreich niedergelassen gemäß § 3 Abs. 2 AMD-G.

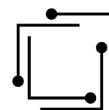
Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G zu erteilen, wenn die Antragstellerin die in § 4 Abs. 2 und 3 AMD-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 AMD-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 AMD-G zu prüfen.

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien. Es handelt sich somit um eine juristische Person mit Sitz im Inland im Sinne von § 10 Abs. 1 AMD-G. Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G liegen nicht vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen von Medieninhabern vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt.

Hierbei war vor allem die glaubhaft gemachte Erfahrung der Antragstellerin im Fernsehbetrieb und die medienspezifische Erfahrung sowohl des Geschäftsführers als auch der Sendeverantwortlichen zu berücksichtigen. Weiters wird der Antragstellerin in diesem Zusammenhang der Umstand zugerechnet, dass ihr (Redaktions)Team auf langjährige Erfahrung in verschiedenen Unternehmen zurückgreifen und somit breitgefächerte Expertise vorweisen kann. Angesichts der langjährigen Tätigkeit im Bereich Fernsehen und des vorgelegten Finanzierungsplans konnte die Antragstellerin glaubhaft machen, dass sie finanziell dazu in der Lage ist, die Programmveranstaltung für die gesamte Zulassungsdauer sicherzustellen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der



Eigenumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt. Eine Verbreitungsvereinbarung wurde vorgelegt.

Somit liegen alle gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

Diese wird gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G auf 10 Jahre erteilt. Es wurde daher die Zulassungsdauer im Spruch entsprechend festgelegt.

4.4. Versorgungsgebiet

Die Antragstellerin gibt an, dass das versorgte Gebiet Österreich, Deutschland, Schweiz sowie die deutschsprachigen Gebiete Liechtensteins, Südtirols und Luxemburgs umfasst.

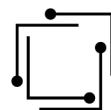
Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 AVMD RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere in der Verankerung des Herkunftslandprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch die im Spruch genannten Übertragungskapazitäten im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist.

4.5. Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.



Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.135/23-019“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 08. September 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)